

Richtlinien zum Gebrauch des Logos *palliative ostschweiz*

1. Gebrauch Logo mit Schriftzug *palliative ostschweiz*

Der Verein *palliative ostschweiz* hat ein Interesse daran, seinen Bezug zu den Kollektivmitgliedern und den Foren (regionale Netzwerke) aufzuzeigen. So kann das Logo der Sektion auf Publikationen erscheinen. Es darf jedoch nur mit dem **Einverständnis** von *palliative ostschweiz* verwendet werden und soll auf den Bezug zur Sektion hinweisen mit dem Vermerk „Kollektivmitglied von *palliative ostschweiz*“.

Für den allgemeinen Schriftverkehr ist das Logo ausnahmslos *palliative ostschweiz* vorbehalten.

Das Logo kann auf der Geschäftsstelle *palliative ostschweiz* angefordert werden.

2. Gebrauch Logo *palliative ostschweiz* mit Schriftzug für die Foren (regionale Netzwerke)

palliative ostschweiz stellt den Foren auf Wunsch das Logo zur Verfügung. Der Gebrauch des Logos verpflichtet die Foren, sich an die Bedingungen in den Statuten gemäss Artikel 3a „Regionalgruppen“ zu halten.

Die Foren können ihr Logo für alle Aktivitäten benutzen welche im Zusammenhang mit ihrer Organisation sind.

Beispiele von Foren die das Logo von *palliative ostschweiz* benutzen



Auszug aus den Statuten von *palliative ostschweiz*:

Artikel 3a Regionalgruppen

Die Mitglieder der Sektion Ostschweiz können sich in Regionalgruppen zusammenschliessen und auch weitere Personen aufnehmen. Der Name der Gruppe hat einen Bezug zu *palliative ostschweiz* aufzuweisen.

Jede Gruppierung organisiert und finanziert sich selbst. Sie beachtet dabei die Grundsätze demokratischer Entscheidungsfindung und Leitung sowie ordnungsmässiger Buchführung und Rechnungslegung.

Jede Gruppierung berichtet jährlich über ihre Tätigkeiten und Finanzen an *palliative ostschweiz*.

Der Vorstand von *palliative ostschweiz* kann die Tätigkeit, die Organisation, die Buchführung und die Rechnungslegung überprüfen. Er darf Gruppierungen, die trotz Mahnung lange Zeit untätig sind, den Zweck missachten oder die organisatorischen und finanziellen Grundregeln nicht einhalten, ausschliessen und ihnen die Verwendung des Namens *palliative ostschweiz* verbieten.

St.Gallen, 2. März 2011, angepasst am 29. Jan. 2014